

Forstbetrieb Lambrecht

Bestellung Polterbrennholz 2024 / 2025 für den Eigenbedarf

1. Allgemeine Bedingungen:

Die Bestellung muss bis zum 01.11.2024 eingegangen sein.

Die Bestellmengen betragen **max. 5 Festmeter Laubholz** und **max. 15 Festmeter Nadelholz je Haushalt**.

Die Auslieferung erfolgt bis spätestens zum 31.05.2025 auf dem Festplatz Lambrecht beim Schützenhaus Beerental (unten bitte ankreuzen) oder alternativ an einem LKW-befahrbaren Forstweg im Stadtwald.

Der ausgefüllte Bestellschein ist bei der Stadtverwaltung Lambrecht oder beim zuständigen Revierleiter, vorzugsweise eingescannt per E-Mail, abzugeben:

Stadt Lambrecht, Wallonenstraße 11, 67466 Lambrecht

Zuständiger Förster: Nico Grub

Tel. / Mobil: 06306 9210124 / 0173 6866213

E-Mail: nico.grub@wald-rlp.de

1 Festmeter Holz entspricht ca. 1,41 Ster. Die Liefermenge kann aus technischen Gründen um +/- 20 % Prozent von der Bestellmenge abweichen. Das angebotene Holz ist gerückt und gepolt und muss binnen 24 Monaten abtransportiert werden. Bestellberechtigt sind nur Personen, die sachkundig sind, mit sachkundigen Personen aufarbeiten oder das Langholz aus dem Wald abtransportieren lassen.

2. Verbindliche Bestellung: (Annahme nur bei vollständigen Angaben)

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Gewünschte Holzart	Preis incl. 7% MwSt.	Gewünschte Bestellmenge (fm)	Max. Bestellmenge (fm)
Nadelholz (Kiefer, Fichte)	50,-€ / fm		max. 15 fm je Haushalt
Buche	75,-€ / fm		max. 5 fm je Haushalt

Statt Buchenholz ggf. auch anderes Hartlaubholz möglich? (z.B. Eiche, Ess-Kastanie, Robinie, Birke, Ahorn)

ja nein

Bereitstellungsort: Brennholzpolter soll am **Festplatz Lambrecht** (beim Schützenhaus) bereitgestellt werden

Bereitstellung des Brennholzes auch an anderen Waldwegen möglich

Die erforderliche Sachkunde wurde nachgewiesen für den Selbstwerber durch

für die vom Selbstwerber eingesetzten Helfer durch

Kopie der Nachweise bitte beifügen

a) Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Motorsägenkurs für liegendes Holz.

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt.

Ein Sachkundenachweis des Selbstwerbers ist nicht erforderlich, da das Holz nicht im Wald aufgearbeitet wird.

Wenn ein sachkundiger Helfer eingesetzt wird:

Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____

Mit meiner verbindlichen Bestellung erkenne ich gleichzeitig die umseitigen allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung unterschriftlich an. Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung sind wir verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Weiterverarbeitung speichern.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Aufarbeitung / Abfuhr ist die Holzrechnung, welche Sie von der Verbandsgemeinde Lambrecht erhalten, mitzuführen.
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Übernahme des Holzes geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist untersagt.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen oder mit dem von Ihnen beauftragten Fuhrunternehmen.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang zugewiesener Plätze zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 7. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Wege ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen:

- Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind und Gewitter, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet sind.
 3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten sicheren und brauchbaren Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, geeigneter Handschutz, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten mit einem Schlagwerkzeug mit metallhaltiger Schlagfläche dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
 4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl, z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“, zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
 5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebs sicherem Zustand befinden.
 6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet sind ist.

III. Haftungs- und Verpflichtungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die DGUV 114-018 und bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. Die Information über den Rettungspunkt und die Aktivierung der Rettungskette erfolgt bei der Übernahme des Holzes.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern. Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Jegliche Verstöße gegen die vorgenannten allgemeinen Bedingungen und Sicherheitsbestimmungen führen unwiderruflich zum Ausschluss von künftigen Polterholzverkäufen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der „nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung / Brennholzverkauf“ personenbezogene Daten. Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Verkauf von Holz / Brennholz und anderen Produkten“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.